

Von Andrea Esters - AG Existenzgründung

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Wer sich selbstständig macht, muss sich mit vielen Dingen befassen, mit denen er nie zuvor konfrontiert wurde. Viele überlegen bereits beim Ausfüllen des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, was es denn mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf sich hat. Was ist das überhaupt? Benötige ich eine solche?

Wozu dient die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und wer benötigt sie?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wurde eingeführt, um die Einhaltung umsatzsteuerrechtlicher Regelungen im europäischen Binnenmarkt (Gemeinschaftsgebiet) kontrollieren zu können. Unternehmer erhalten sie auf Antrag (s.u.) zusätzlich zur normalen einkommensteuerrechtlichen Steuernummer, die man vom zuständigen Finanzamt erhält. Benötigt wird sie für

- die Lieferung und den Erwerb von Waren in das bzw. aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet
- innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte
- die Erbringung steuerpflichtiger Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers.

Als Übersetzer und Dolmetscher benötigen wir diese USt-IdNr., sobald wir für einen Geschäftskunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, aber innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, tätig werden (wir erbringen in dem Fall nämlich eine sonstige Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet - siehe 3. Aufzählungspunkt oben). Diesem Kunden berechnen wir keine Umsatzsteuer und verweisen in unserer Rechnung darauf, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Wir sind verpflichtet, sowohl unsere eigene USt-IdNr. als auch diejenige des Kunden auf unserer Rechnung anzugeben. Der zu Beginn angeführte Kontrollzweck wird anschließend mit der Zusammenfassenden Meldung erfüllt.*

Des Weiteren benötigen wir die USt-IdNr., wenn wir als Unternehmer einen Kauf außerhalb Deutschlands, aber innerhalb des Gemeinschaftsgebietes tätigen (ein sogenannter „innergemeinschaftlicher Erwerb“, z.B. die Bestellung von Fachliteratur oder Software im EU-Ausland). Wenn wir bei der Bestellung dem ausländischen Unternehmer unsere USt-IdNr. mitteilen, weist er in der an uns adressierten Rechnung ebenfalls keine Umsatzsteuer aus. Wir sind dann zwar Steuer-

schuldner, bringen die Steuer in der Umsatzsteuervoranmeldung aber sofort wieder als Vorsteuer in Abzug. Das Gleiche gilt, wenn wir sonstige Leistungen aus dem Gemeinschaftsgebiet beziehen (z. B. bei einer Untervergabe von Dolmetsch- oder Übersetzungsaufträgen an freiberuflich tätige Kollegen im EU-Ausland). In diesem Fall handelt es sich zwar nicht um einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des UStG, aber wir werden dennoch als Leistungsempfänger zum Steuerschuldner (geregelt ist das in § 13b UStG).

Wo erhält man die USt-IdNr.?

Die USt-IdNr. wird beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt. Dies ist sowohl online auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) als auch schriftlich an die Anschrift dieses Amtes möglich. Bei einer schriftlichen Beantragung sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird
- Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Neugründer können sie auch direkt beim Ausfüllen des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, den sie bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen, beantragen. Dort ist lediglich das entsprechende Feld anzukreuzen. Das örtliche Finanzamt leitet die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern weiter.

Die erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird per Post mitgeteilt. Wer eine USt-IdNr. erteilt bekommen hat, kann generell diese anstatt seiner persönlichen Steuernummer auf seinen Rechnungen angeben.

Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmer können eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen. Bei der Erbringung innergemeinschaftlicher sonstiger Leistungen an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ist der Kleinunternehmer jedoch nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18a Absatz 4 UStG).

Bezieht der Kleinunternehmer sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, so hat er allerdings eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Er ist aufgrund seines Status als Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat aber die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten**.

Andrea Esters
AG Existenzgründung
im BDÜ NRW
ag-nrw.gruender@bdue.de



* Nähere Informationen zur Rechnungsstellung und zur Zusammenfassenden Meldung finden Sie in älteren Artikeln der AG Existenzgründung, die im BDÜ infoNRW 2/2012 bzw. im info NRW 1/2013 erschienen sind. Diese Artikel finden Sie auch auf www.bdue-nrw.de unter Publikationen → Existenzgründung.

** www.finanzamt.bayern.de/Wuerzburg/Aktuelles/Aus_dem_Finanzamt/Merkblatt_zur_Besteuerung_von_Kleinunternehmern.pdf